

Eishockeyclub „EC – EISBÄREN – Balingen“ e.V.

Vereinsatzung

§ 1, Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereines

Der Verein ist unter dem Namen Eishockey-Club „**EC–EISBÄREN–Balingen**“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Balingen eingetragen und hat den Namenszusatz „**e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Balingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund (WLSB) und des Eissport Verbandes Baden-Württemberg (EBW).

Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die als für sich verbindliche Satzungen, der oben genannten Verbände sowie deren Sportarten, die im Verein betrieben werden, an. Er setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch körperliche Ertüchtigung im Rahmen des Eishockeysports zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Förderung des Eishockeysports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder bekommen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendwelchen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 2, Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können **Aktive, Passive** oder **Ehrenmitglieder** sein.

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes (§7) aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Personen, die sich um die Förderung des Vereines verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens **30. September** und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- c. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
- d. mit der Zahlung eines Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist,
- e. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen der Vereines verletzt, oder sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss ist schriftlich dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegen den Vorstand Berufungsrecht, an der nachfolgenden außerordentliche Mitgliederversammlung zu, zu der er eingeladen werden muss. Die Versammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

§ 3, Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beitragshöhe ist in der Finanzordnung festgehalten und wird in der Hauptversammlung beschlossen. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Vereinsatzung

§ 4, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.

§ 5, Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der erweiterte Vorstand (Gesamtausschuss)
- c. der Vorstand

§ 6, Hauptversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr, spätestens vier Wochen vor Beginn der Wintersaison, soll eine ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/Kassenwartes
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des erweiterten Vorstandes (Gesamtausschusses)
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereines
3. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder, unter schriftlicher Angabe des Zweckes und Gründe, verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten, zur Auflösung des Vereines eine solche von vier Fünftel der stimmberechtigten Erschienenen erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Beschlüsse der Versammlungen sind vom Protokollführer schriftlich festzuhalten und von ihm sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
6. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

Vereinsatzung

§ 7, Der erweiterte Vorstand (Gesamtausschuss)

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) der Protokollführer/in
 - c) zwei Beisitzer

Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

1. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen die Beschlüsse des Vorstandes
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - c) sowie die Beschlussfassung gemäß § 9 der Satzung vom 13. März 2009

Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden wechselweise auf **zwei Jahre**, der Kassenwart/in sowie die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses auf **ein Jahr** gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist; bei frühzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, in der nächsten Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.

3. Über die Protokollierung und Bekundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6, Ziffer 5 entsprechend.
4. Die Sitzung des Gesamtausschusses ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnungspunkte und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 8, Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart/in

sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben somit Einzelvertretungsbefugnis.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurde.

§ 9, Ordnungen des Vereines

Zur Durchführung dieser Satzung erlässt der Verein eine Finanz-, Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist.

§ 10, Kassenprüfer/Kassenwart

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Weitere Rechte und Pflichten regelt dazu die Finanzordnung des Vereines.

Eishockeyclub „EC – EISBÄREN – Balingen“ e.V.

Vereinsatzung

§ 11, Strafen und Ordnungsmaßnahmen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- c) Ausschluss (siehe § 2.c,ff)
- d) Geldstrafen bis 500,- Euro.

§ 12, Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann in der Hauptversammlung mit der in § 6, Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretende Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der Vereinszwecke ist das Vermögen, der Stadt Balingen zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13, Sonstiges

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister (VR 684) der Stadt Balingen in Kraft.

Balingen, 13.03.2009